



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 17/Jahrgang 2015	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.06.2015
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marian Barbu, Graf-von-Galen-Ring 9, 58095 Hagen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000802940/37 am 15.04.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.04.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.236, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.06.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Z y m e r i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Antonio Adragna, Weseler Str. 28, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006192037/44 am 24.04.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.04.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.06.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Alin-Petrica Dragomir, Soveja nr. 100 bl. 54 sc. E et. ap 74, RO-900000 Constanta, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005178514/25 am 23.04.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 23.04.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.06.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Constantin-Ciprian Bercaroiu, Denkhäuser Höfe 195, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-LA624 am 28.04.2015 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den

Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.06.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ketaka Heinen, Blötter Weg 121, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-LG403 am 28.05.2015 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.06.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerermessbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Vorauszahlungen 2014 und 2015 vom 23.04.2015, mit dem Aktenzeichen 24-5/2154662000009 für die Fa. Taxi Service Mülheim GmbH, zuletzt ansässig Oberhausener Str. 182 in 45476 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da die Firma abgemeldet wurde und der jetzige Aufenthalt des ehemaligen Geschäftsführers nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.05.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Wiederwahl der Schiedsperson im
Schiedsgerichtsbezirk 8 (Speldorf)

Die Bezirksvertretung 3 hat in ihrer Sitzung am 11.05.2015 Herrn Uwe Schmidt, Schemelsbruch 22, 45478 Mülheim an der Ruhr, im Schiedsgerichtsbezirk 8 (Speldorf) für weitere fünf Jahre zum Schiedsmann gewählt.

Das Amtsgericht Mülheim an der Ruhr hat Herrn Schmidt mit Datum vom 27.05.2015 gemäß § 4 Schiedsamtsgesetz NRW in seinem Amt bestätigt.

Mülheim an der Ruhr, 03.06.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

A l t e n b a c h

Bekanntmachung
über die Benennung von Straßen, Wegen,
Plätzen, Brücken und Grünanlagen

Die Bezirksvertretung 1 hat in ihrer Sitzung am 08.05.2015 beschlossen, den in der Anlage gekennzeichneten Weg (Planstr. B) zwischen Honigsberger Straße und Fünter Weg in

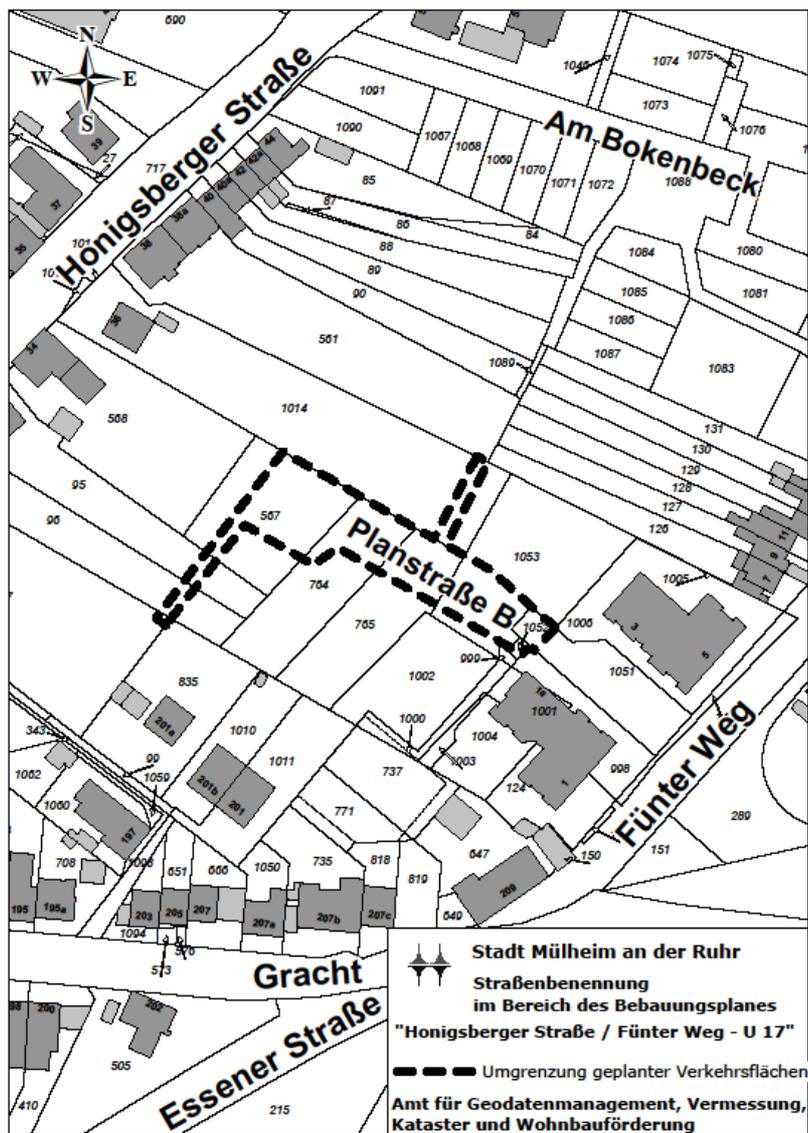
„ Fünter Hof “

zu benennen.

Mülheim an der Ruhr, den 20.05.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B u s c h



Zeichnerische Ausarbeitung: 6212 M. Müller Tel.: 6272 Stand: 03/2015

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Herr Constantin Körner hat mit Erklärung vom 19.05.2015 mit Wirkung zum 31.05.2015 auf sein Mandat im Rat der Stadt verzichtet.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge im Rat der Stadt festgestellt.

Nach dem von der SPD eingereichten Reservelistenwahlvorschlag für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 ist Herr Marc Dissel, Lothringer Weg 7a, 45481 Mülheim an der Ruhr (Reservelistenplatz 3), als Nachfolger für Herrn Körner zum Stadtverordneten im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Dissel hat seine Wahl durch Erklärung am 27.05.2015 mit Wirkung ab dem 01.06.2015 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, den 29.05.2015

Die Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin
I. A.

A l t e n b a c h

**Bekanntmachung über die Auslegung des Teiländerungsbeschlusses zum
Planfeststellungsbeschluss zur "Verlegung und Teilrenaturierung des Rumbaches"
vom 10.06.2015**

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt, den Teiländerungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss für die Baumaßnahme "Verlegung und Teilrenaturierung des Rumbaches" vom 10.06.2015 umzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren.

Die Unterlagen über den Planfeststellungsbeschluss (Ausfertigung des festgestellten Planes und eine Rechtsbehelfsbelehrung) liegen in der Zeit

vom 30.06.2015 bis einschließlich zum 14.07.2015
Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Service Center Bauen im Erdgeschoß des Technischen Rathauses,
Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Die Anforderungen des Planfeststellungsbeschlusses sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5 in 45468 Mülheim an der Ruhr zu beantragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis zum 15.08.2015, Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer vom Kläger bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Mülheim an der Ruhr, den 10.06.2015

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
I. A.

B r e s a

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„Saarner Straße/Strippchens Hof – L 15 (v)“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Saarner Straße/Strippchens Hof – L 15 (v)“ mit seiner Begründung einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 23.06.2015 bis einschließlich 23.07.2015

öffentlich ausgelegt.

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Saarner Straße/Strippchens Hof – L 15 (v)“ wird im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB durchgeführt, dementsprechend wird auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

Folgende umweltbezogene Gutachten und Normen/Richtlinien liegen ebenfalls aus:

- Gutachten zu den Geräuschemissionen und – immissionen durch Verkehrslärm im Bebauungsplangebiet „Saarner Straße/Strippchens Hof – L 15 (v)“ in Mülheim an der Ruhr vom 26.02.2009 (TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG)
- Potentialeinschätzung für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten vom 27.02.2009 (Hamann & Schulte)
- Gutachten zur Gefährdungsabschätzung vom 27.02.2004 (Dipl.-Geol.W. Blankmeister)
- Lärmtechnische Untersuchung zu den Auswirkungen der für März 2006 geplanten Änderungen der An- und Abflugrouten des Flughafens Düsseldorf International über dem Mülheimer Stadtgebiet von Januar 2006 (Gesellschaft für Luftverkehrsforschung mbH)
- DIN 4109 – Anforderungen und Nachweise für den Schallschutz im Hochbau

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

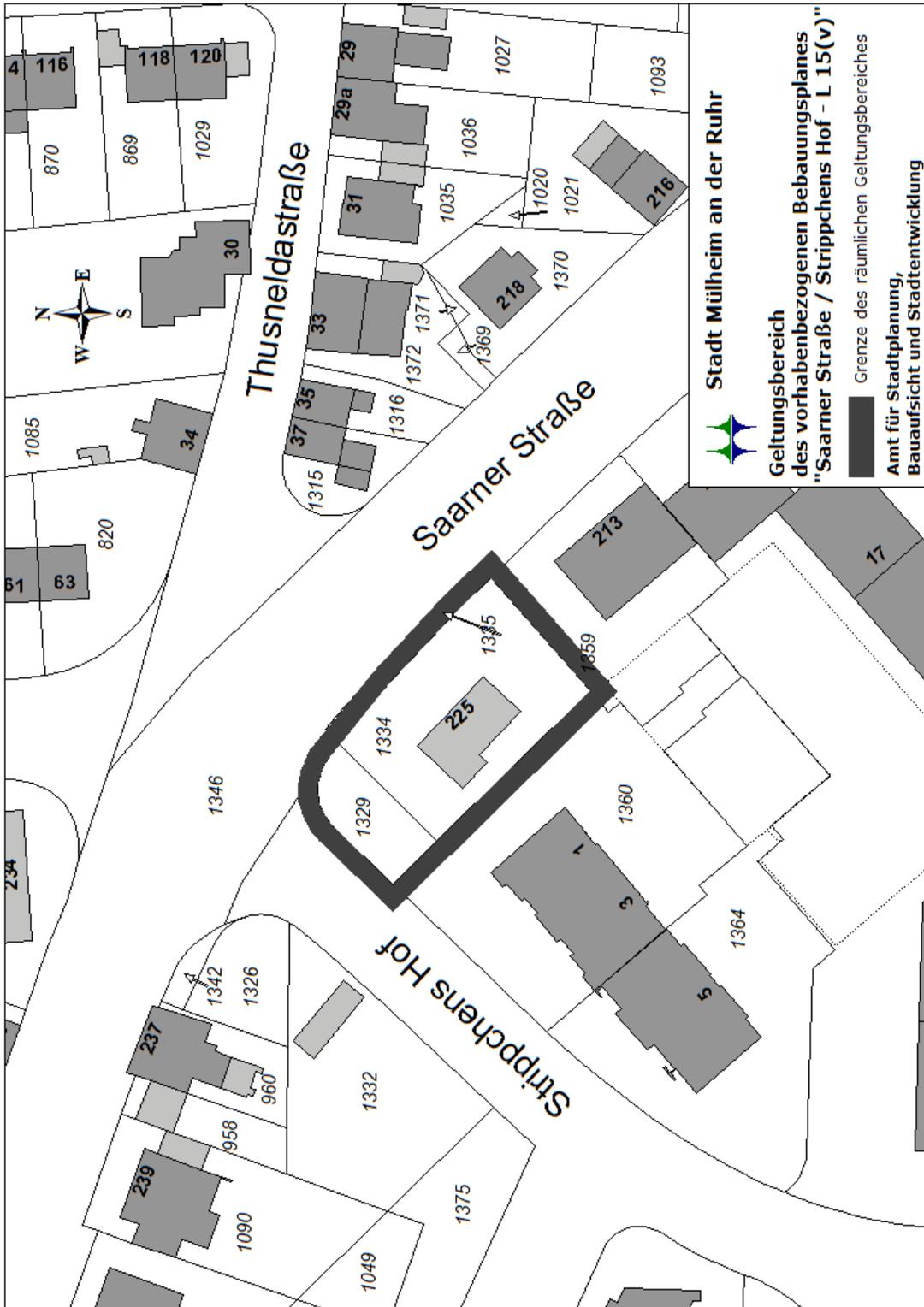
- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Saarner Straße/Strippchens Hof – L 15 (v)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 23.06.2015 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.06.2015
Die Oberbürgermeisterin
I.V.

D r . S t e i n f o r t



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Stand: 06.2015

Bekanntmachung

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Kassenbergbrücke – X 10“

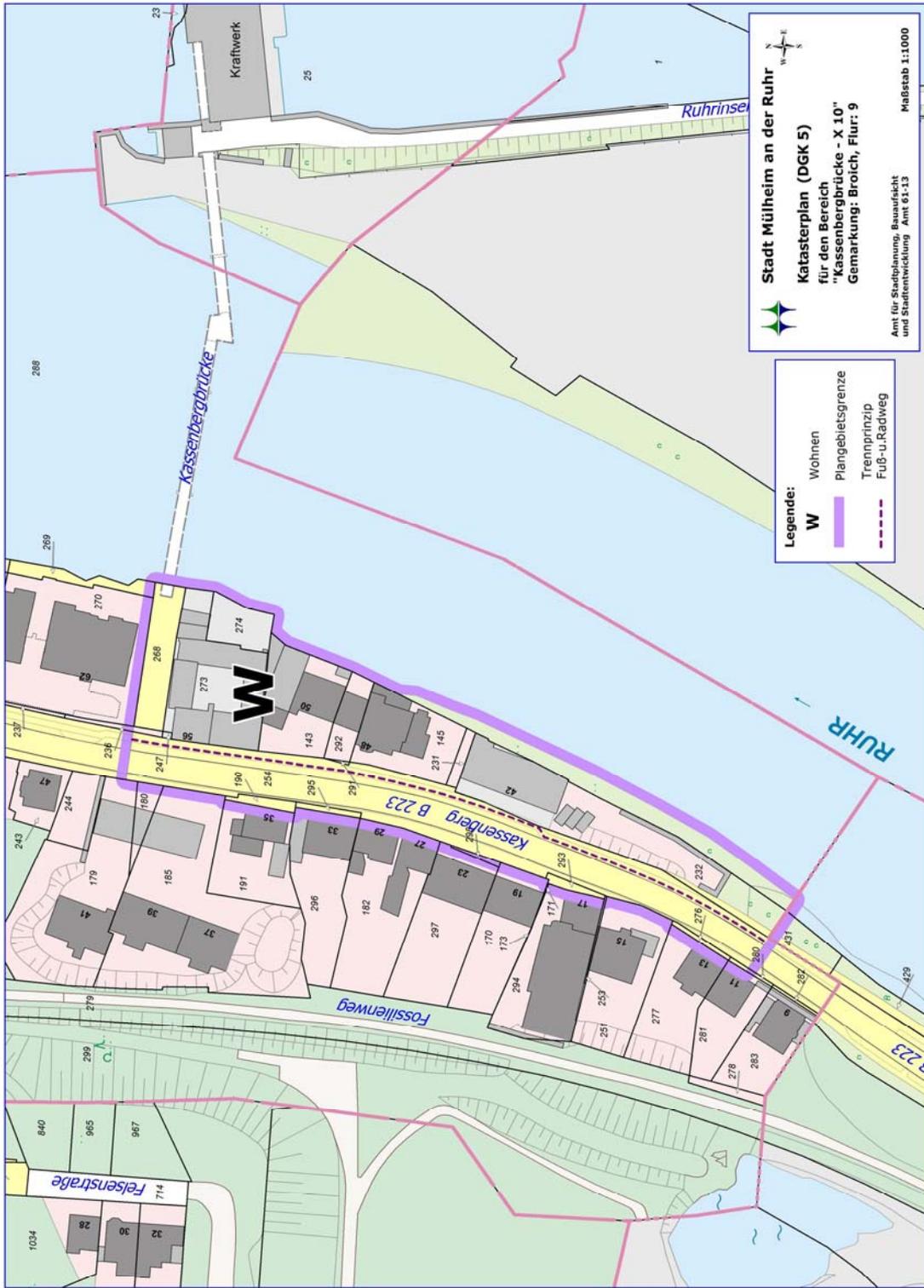
vom 10.06.2015

I

Der Planungsausschuss hat am 02.06.2015 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Kassenbergbrücke – X 10“ vom 20.11.2012 beschlossen.

II

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 10.06.2015

Die Oberbürgermeisterin

I.V.

Dr. Steinfort

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marian Barbu, Hagen)	153
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Antonio Adragna)	153
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Alin-Petrica Dragomir, Rumänien)	154
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Constantin-Ciprian Bercaroiu)	154
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Kataka Heinen)	154
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides (Fa. Taxi Service Mülheim GmbH)	155
Wiederwahl der Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk 8 (Speldorf)	155
Bekanntmachung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen (Fünter Hof)	155
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	156
Bekanntmachung über die Auslegung des Teiländerungsbeschlusses zum Planfeststellungsbeschluss zur „Verlegung und Teilrenaturierung des Rumbaches“ vom 10.06.2015	157
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Saarner Straße/Strippchens Hof – L 15 (v)“	159
Bekanntmachung: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Kassenbergbrücke – X 10“ vom 10.06.2015	162